

## FONDSREGLEMENT

Name	Schulhausbasarfonds
Entstehung	Reingewinn des Schulhausbasars vom 29./30. August 1964
Zweck	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verwendung für besondere Anschaffungen und ausserordentliche Ausgaben für das Schulhaus und die Schule Wengi, gemäss Gemeinderatsprotokoll vom 12.2.1965 und Schulkommissionsprotokoll vom 24.2.1965.</li><li>• Verwendung von max. 2/3 des Zinsertrages für Beiträge an die Schulreisen, gemäss Schulkommissionsprotokoll vom 2. Mai 1968 und Gemeinderatsprotokoll vom 10. Mai 1968</li></ul>
Bestand	Fr. 58753.45
Datum	31. Dezember 2003
Einsatz Mittel	Zinsen und Kapital
Antragsrecht	Schulkommission Wengi
Verfügungsrecht	Der Gemeinderat Wengi bestimmt abschliessend über die gestellten Anträge
Speisung	eine feste Speisung des Fonds ist nicht vorgesehen
Anlage	Der Bestand ist zu verzinsen. Der Zinssatz wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt und entspricht dem Zinssatz, welcher für die internen Zinsverrechnungen in der Buchhaltung der Einwohnergemeinde Wengi angewendet wird.
Verwaltung und Rechnungsführung	Wird durch die Gemeindeverwaltung Wengi (Finanzverwalter) vorgenommen.
Revision	Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Wengi
Schlussbestimmungen	Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

Es hebt das Fondsreglement über den Schulhausbasarfonds vom 28. November 1994 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 25. November 2004 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WENGI

Der Präsident:

Die Sekretärin:

  
Werner Roder

  
Maja Bächler

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das Fondsreglement „Schulhausbasarfonds“ vom 25. Oktober 2004 bis 25. November 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 21. Oktober 2004 bekannt.

Wengi, 20. Dezember 2004

Die Gemeindeschreiberin:



Maja Bächler

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
Telefon 031 633 77 77  
Telefax 031 633 77 41

gem.agr@jgk.be.ch  
www.be.ch/agr

SCM  
G/Nr. 170 05 628

16. November 2005

### Zweckänderung der unselbständigen Stiftung Schulhausbasarfonds Genehmigung nach Art. 78 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG)

---

#### A. Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2005 stellt der Gemeinderat von Wengi b. Büren das Gesuch um Zweckänderung der unselbständigen Stiftung Schulhausbasar.
2. Gemäss Art. 93 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 darf die Bestimmung einer Zuwendung abgeändert werden, wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllt werden kann. Für die Änderung des Zwecks ist der mutmassliche, zeitgemäss ausgelegte Wille der Stifterin oder des Stifters massgebend.
3. Die bisherige Zweckbestimmung des Schulhausbasarfonds lautet wie folgt:  
*Verwendung der Zinsen und des Kapitals für besondere Anschaffungen und ausserordentliche Ausgaben für das Schulhaus und die Schule Wengi-Waltwil, gemäss Gemeinderatsprotokoll vom 12.2.1965 und Schulkommissionsprotokoll vom 24.2.1965.*

Der Gemeinderat beantragt, die Zweckbestimmung wie folgt zu ergänzen:  
*Verwendung von max. 2/3 des Zinsertrages für Beiträge an die Schulreisen, gemäss Schulkommissionsprotokoll vom 2. Mai 1968 und Gemeinderatsprotokoll vom 10. Mai 1968.*  
Die beantragte Ergänzung dient somit dazu, dass eine bereits bisher geübte Praxis, welche mit den entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen bzw. Schulkommissionsbeschlüssen aus dem Jahre 1968 eingeführt wurde, korrekt festgehalten und genehmigt wird.

Der beantragten Ergänzung der Zweckänderung der unselbständigen Stiftung Schulhausbasarfonds kann zugestimmt werden. Es ist zwar festzuhalten, dass bereits im Jahre 1968 die Zweckänderung eine kantonale Genehmigung benötigt hätte. Diese wurde zwar nicht eingeholt, aber seit nun fast 40 Jahren wurden diese Beschlüsse umgesetzt. Nach einer so langen Dauer der faktischen Geltung, geht es nicht an, dass die kantonal zuständige Behörde die Genehmigung verweigert. Dies umso mehr, als die Ergänzung der Zweckbestimmung aus Sicht des Stifterwillens als marginal eingestuft werden kann.

In Würdigung des Sachverhaltes kann dem Gesuch auf Zweckänderung zugestimmt werden.

4. Gestützt auf Ziffer 2.2 des Anhanges IVA (Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion) zur Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21) ist für die Genehmigung der Zweckänderung eine Gebühr von 100 bis 500 Taxpunkten zu erhe-

ben. Ein Taxpunkt entspricht einem Wert von einem Franken (Fr. 1.--) (Art. 4 Abs. 2 GebV). Der für die Genehmigung der Zweckänderung verursachte Aufwand war klein. Es rechtfertigt sich daher, eine Gebühr von Fr. 100.-- zu erheben.

B. Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Die Zweckänderung nachfolgender unselbständiger Stiftung wird gestützt auf Art. 78 Abs. 3 GG **genehmigt**, wobei die Zweckbestimmung neu wie folgt lautet:

**Schulhausbasarfonds**

- Verwendung für besondere Anschaffungen und ausserordentliche Ausgaben für das Schulhaus und die Schule Wengi, gemäss Gemeinderatsprotokoll vom 12.2.1965 und Schulkommissionsprotokoll vom 24.2.1965.
  - Verwendung von maximal 2/3 des Zinsertrages für Beiträge an die Schulreisen, gemäss Schulkommissionsprotokoll vom 2. Mai 1968 und Gemeinderatsprotokoll vom 10. Mai 1968.
  - Es darf sowohl das Kapital als auch die Zinsen verwendet werden.
2. Die Gemeinde Wengi b. Büren wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 34 Gemeindeverordnung (GV) öffentlich bekanntzumachen.
  3. Die Gemeinde Wengi b. Büren hat für die vorliegende Genehmigung der Stiftungszweckänderung eine Gebühr von Fr. 100.-- zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt separat.
  4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Münstergasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 60 ff VRPG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 65 VRPG).
  5. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
    - der Gemeinde Wenig b. Büren, 3251 Wengi b. Büren (mit eingeschriebenem Brief)
    - dem Regierungsstatthalter von Büren

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin  
Leiterin Gemeinderecht

- Fondsreglement Schulhausbasar

Kopie an:

- Rf (zur Rechnungsstellung)